

Politische Beziehungen zwischen Bünden und Südtirol

Autor(en): **Schmid, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1955)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politische Beziehungen zwischen Bünden und Südtirol

Von Dr. Hans Schmid, Meran

Seit der Abgrenzung der Bistümer Konstanz und Chur unter König Dagobert I. 633/34 umfaßte der Sprengel von Chur, der verhältnismäßig früh zu reicher Entfaltung gelangte, mit wenig Änderungen bis zum Jahr 1816 folgende Gebiete: den jetzigen Kanton Graubünden, das Urserntal im Kanton Uri, das Gasterland und die Bezirke Sargans und Werdenberg im Kanton St. Gallen, das heutige Fürstentum Liechtenstein, das obere Vorarlberg und von Tirol den Vintschgau und das Burggrafenamt bis zur Passer. Schon unter den Viktoriden war bisweilen die geistliche und weltliche Gewalt vereinigt gewesen. Karl der Große und seine Nachfolger und nicht weniger die Ottonen bedachten Chur mit besonderer Gunst. Nirgends sonst wie hier im Gebirge hat sich das herrschende Haus so eng mit der Kirche verbündet. Der Bischof war der Hüter der wichtigen Alpenpässe und bildete zugleich ein Gegengewicht gegen den aufstrebenden Adel: er wurde früh weltlicher Fürst und hielt glänzenden Hof mit vielen Vasallen. Im Engadin und Vintschgau bekamen die Bischöfe ausgedehnte Güter, nämlich Äcker, Wiesen, Weiden, Weingärten, Fischeereien und Mühlen. Durch einen Tauschvertrag mit dem König Karl dem Dicken hatten sie seit dem Jahre 881 als Inhaber des Klosters Taufers (Münster) Grundherrlichkeit, im Münstertal die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

Da die Staatsordnung in Oberrätien im 12. Jahrhundert durch das Erlöschen der gräflichen und nahezu auch der königlichen Gewalt sich immer mehr auflöste, entstanden eine Menge Edelherrschaften, die durch Verschmelzung mehrerer oder durch Vererbungen zu Macht gelangten und sich landesfürstliche Rechte anmaßten. Im Vintschgau und Engadin spielten die Vögte von Matsch als Inhaber der Vogtei

über die Klöster Marienberg und Münster, die Gotteshausleute von Chur im Müstertal, Vintschgau, Unterengadin und Puschlav seit 1160 eine bedeutende Rolle. Was ihnen aber nicht gelang, eine Landesherrschaft zu gründen, das erreichten ihre Rivalen, die Grafen von Tirol. Sie hatten ihre Stammburg auf dem Territorium des Bistums erbaut, erwarben immer mehr Rechte, gaben dem Lande den Namen und stiegen zum Fürstentum auf. Die Grafen von Tirol, die bei der Schwäche des Reiches immer selbständiger geworden waren, machten auch auf bündnerischem Boden, namentlich im Müstertal und Engadin, über Leute, Güter und Burgen fürstliche Rechte geltend. So konnte es nicht fehlen, daß durch dieses Hinübergreifen verschiedener Gewalten eine ausgiebige Quelle von fortwährenden Verwicklungen und Kämpfen entstand, die in der Geschichte Bündens und Tirols leider nur zu oft düstere Seiten füllen. Sicher ist, daß in der älteren Zeit, wo die Täler Tirols noch kein einheitliches Land bildeten, die Bischöfe von Chur größere Gewalt in genannten Gegenden innehatten als die Grafen von Tirol. Diese verschmähten es nicht, von ihnen das Schenkenamt zu empfangen.

Die ersten namhaften Beschränkungen an seinen Hoheitsrechten in tirolischen Landen erlitt das Bistum Chur durch Graf Meinhard von Görz, der das Erbe der ausgestorbenen Grafen von Tirol übernommen hatte. Auf dem Tage zu Fürstenau 1283 verwahrte er sich gegen alle und jede Lehenspflicht gegenüber den Herzögen von Bayern und Schwaben und widersprach besonders der Behauptung des Bischofs Konrad von Chur, daß «die Grafschaft Tirol ein Lehen aus geistlicher Hand sei». Sein Sohn, König Heinrich, maßte sich sogar das Recht an, die Familie von Planta im Scarltal und später in Fuldera im Müstertal mit Eisenbergwerken zu belehnen, ohne daß der Bischof den Mut fand, diesem Übergreifen Einhalt zu tun. Damit begann jene lange Reihe von Verwicklungen wegen landesfürstlicher Oberhoheit, die Jahrhunderte hindurch fort dauerten und endlich mit der Verdrängung der weltlichen Rechte der Churer Bischöfe vom tirolischen Boden ihre Lösung fanden. Als Bischof Ulrich V. 1348 von seinem Freunde, dem Kaiser Karl V., mit Gunstbezeugungen überhäuft wurde, ging sein Gegner, Markgraf Ludwig von Brandenburg, der zweite Gemahl der Margarethe Maultasch, feindselig gegen den Bischof vor, indem er die Fürstenburg des Bischofs Rentkammer im Vintschgau besetzte

und diesem die Ausübung der geistlichen Gewalt auf tirolischem Gebiet verbot.

Beim Übergang Tirols an die Habsburger 1363 übernahmen diese auch die bisherige Politik gegen das Bistum Chur, handhabten sie aber in gefährlicheren Formen. Die Herzöge bestätigten den Grundsatz, «die Infel von Chur nur ihrem Interesse ergebenden Männern zuzuwenden». So bestiegen nacheinander ihre Kanzler, Friedrich von Nenzingen und Johann von Ehingen den bischöflichen Stuhl von Chur. Als das Domkapitel 1391 den Grafen Hartmann von Werdenberg zum Bischof wählte und den von Österreich und Rom empfohlenen Kanzler Anton nicht berücksichtigte, hielt Herzog Albrecht ein Jahr lang Kriegsvolk im Engadin, mußte aber trotzdem den gewählten Bischof anerkennen und mit ihm zu Salzburg einen Vertrag abschließen, worin dieser allerdings manche Einschränkungen seiner Hoheitsrechte im Vintschgau sich gefallen lassen mußte. Als zwischen dem Bischof und dem mächtigen Vogt von Matsch Krieg auszubrechen drohte, vermittelte Herzog Ernst von Österreich auf einem Tage zu Bozen 1421 und wußte dabei die Feste Tarasp und das Kloster Münster unter österreichische Herrschaft zu bringen. So kamen nach und nach die Hoheitsrechte im Vintschgau, teilweise auch im Unterengadin und im 15. Jahrhundert im Prätigau, Davos und Schanfigg an das habsburgische Herrscherhaus, das auf dem Gebiete von Chur ein um so mächtigerer Faktor wurde, als eine Reihe von Bischöfen sich aufs Engste diesem anschlossen.

Im Bündnerlande begann inzwischen ein Geist sich zu regen, der dieselbe Freiheit anstrebte, die die Urkantone der Eidgenossenschaft seit hundert Jahren errungen hatten. Deswegen begann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Niedergang der weltlichen Machtstellung der Bischöfe von Chur. Der Bischof handelte im Einverständnisse mit dem Domkapitel, seinen Ministerialen und Vasallen, aus denen, als den Vertretern ihrer Gerichtsgemeinden, die Landstände sich entwickelten. Diese «Täler» wurden immer selbständiger und suchten die Rechte des Bischofs einzuschränken. Ein wichtiges Glied dieser geschichtlichen Entwicklung war die Versammlung in Zernez von 1367, die für die Regierungszeit des meistens landesabwesenden Bischofs Peter I. keinen Vikar oder weltlichen Pfleger anzunehmen beschloß, nachdem er das Bistum ganz von Österreich abhängig gemacht

hatte. Gewaltig gefördert wurde der Einfluß des Gotteshausbundes durch die Regierungsweise des Bischofs Hartmann II., der wiederholt die Hilfe der Gotteshausleute in Anspruch nehmen mußte. Hatte der Graf von Tirol bisher nur mit dem Bischof von Chur als Fürsten eines sein Land betreffenden Gebietes zu verhandeln gehabt, so trat jetzt neben dem Bischof ein Bund mehr oder weniger freier Gemeinden mit einem Kreise eifersüchtig überwachter Rechte dazu. Je größere Fortschritte die Bündner in der Beschränkung der fürstlichen Gewalt ihres Bischofs und in der Ausbildung ihrer republikanischen Unabhängigkeit machten, um so mehr suchten auch die Tirol nahe gelegenen Täler – Engadin und Münstertal – und die auf tirolischem Boden im Vintschgau seßhaften Gotteshausleute sich von jeder Oberherrlichkeit des Landesfürsten von Tirol frei zu machen, um so eifriger aber wachte dieser über seine Rechte und um so entschiedener strebte er darnach, sein Territorium durch bestimmte Grenzen abzuschließen und innerhalb desselben die landesfürstliche Gewalt zur vollen Geltung zu bringen. Deshalb ließ Herzog Sigmund gleich nach seinem Regierungsantritt weitläufige Untersuchungen über alle Rechte, die der österreichischen Regierung in bezug auf Burgen, Güter und Gotteshausleute, im Vintschgau und Engadin zustanden, vornehmen. Diese Untersuchungen mußten dann freilich, weil nur einseitig durchgeführt, zugunsten österreichischer Ansprüche ausfallen. Immer wieder wurde österreichischerseits als Landesgrenze die Linie vom Wormser Joch bis Pontalt geltend gemacht und die südöstlich derselben gelegenen Bergwerke als Herrschaftseigentum angesprochen.

Zur Festigung seiner politischen Lage hatte Bischof Johann IV. mit der Stadt Zürich am 20. Juni 1419 ein Burgrecht geschlossen. Der Rat der Stadt gab sich bis zur Reformation viel Mühe, in den schwierigen Konflikten des Bischofs mit Österreich oder dem Gotteshausbund zu schlichten. Durch eine päpstliche Bulle vom 1. September 1447 war dem Kaiser Friedrich III. das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der bischöflichen Stühle von Trient, Brixen, Gurk, Triest und Chur zugesagt worden. Zudem nahm das aggressive Vorgehen Österreichs auch unter der langen Regierung des Bischofs Ortlieb von Brandis seinen ungehemmten Fortgang. Die politischen Spannungen führten wiederholt zu kriegerischen Auseinandersetzungen, so auch im Hennenkrieg 1475, als die Engadiner den österreichischen Beamten die

Fastnachtshühner verweigerten, und wegen der Gerichtsbarkeit im Engadin und der Bergwerke im Engadin und Münstertal und Vintschgau. Als Kaiser Maximilian 1490 die Regierung des Landes Tirol übernahm, war die Hinneigung der Eidgenossen und Bündner zu den Franzosen und Venetianern auch gar nicht dazu angetan, die unerquicklichen Verhältnisse an der Grenze zu bessern. Noch vor dem Schwabenkrieg suchten die Bündner einen Rückhalt an den Eidgenossen, um unter anderem auch das lästig gewordene Joch der bischöflichen Herrschaft abzuschütteln. Dazu trat der Obere oder Graue Bund 1497 mit sieben alten Orten in ein ewiges Bündnis, und im folgenden Jahre folgte der Gotteshausbund diesem Beispiel. Der verwickelte Knoten von Rechtsansprüchen, für die man in 167jährigem Streite das erlösende Wort nicht gefunden, sollte im blutigen «Engadinerkrieg» mit dem Schwert zerhauen werden. In der Schlacht an der Calven oberhalb Glurns, in der Benedikt Fontana den Heldentod starb, siegten die Bündner mit Zuzug einiger Fähnlein Eidgenossen am 22. Mai 1499 über den stärkeren Feind. Der Basler Friede am 22. September 1499 bedeutete die Lostrennung der Eidgenossenschaft vom Reiche. Ein Schiedsgericht, bestehend aus Ulrich von Hohensax zu Forsteck und Johann Truchseß zu Waldburg regelte alle zwischen dem Bischof von Chur und den Bündnern einerseits und der Grafschaft Tirol anderseits obschwebenden Streitigkeiten im Unterengadin, Münstertal und Vintschgau am 30. Mai 1503 in Feldkirch, wobei die Gotteshausleute unter der Calven und außerhalb Martinsbruck, in Nauders, Glurns und Schlanders vom Bischof dem Herzog von Österreich übergeben werden.

Die Regierungszeit des Administrators und Bischofes Paul Ziegler in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildet einen wichtigen und folgeschweren Wendepunkt in der Geschichte des Bistums. Unter ihm nahm auch in der Diözese Chur jene Bewegung auf kirchlichem Gebiete den Anfang, die die gewaltigsten Umwälzungen in religiöser und politischer Beziehung zur Folge hatte. Die Stellung des Bischofs als Anhänger Österreichs war von Anfang an schwierig. Die Gotteshausleute und an deren Spitze die Stadt Chur waren durch die erfochtenen Siege zu noch größerem Selbstbewußtsein gelangt und suchten die Herrschaftsrechte des Fürstbischofs immer mehr einzuschränken; sie traten bereits selbständig neben und gegen den Bischof

auf. Mit viel Klugheit und Mäßigung gelang es Paul Ziegler, die Zustände bis zur Glaubenspaltung leidlich zu gestalten. In einem Vertrag von 1503 mit dem Kaiser Maximilian regelte der Bischof die Verhältnisse im Unterengadin und 1508 die Gerichtsverhältnisse im Vintschgau. Am 15. Dezember 1518 schloß Maximilian mit dem Bischof von Chur und den drei Bünden die sogenannte Erbeinigung, die das Verhältnis Tirols zum Bündnerlande für immer regeln sollte und den Bündnern und alliierten Eidgenossen erhebliche Vorteile und Rechte sicherte. Wäre diese Erbeinigung gehalten worden, so würden dauernde Konflikte zwischen den drei Bünden und Österreich unmöglich geworden sein, da bei Anständen eine schnelle Entscheidung auf dem Wege des Rechts vorgesehen war. Die Malser Satzungen des folgenden Jahres waren eine Art Landesordnung mit den genauesten Bestimmungen über die strittigen Verhältnisse im Vintschgau, Engadin und Münstertal.

Aber neu eintretende Ereignisse verschlimmerten die scheinbar geregelten Verhältnisse wieder. Die Bündner wandten sich eifrig der sich ausbreitenden Reformation zu. Schon lange nach unbeschränkter Freiheit strebend, standen die drei Bünde in steter Opposition gegen die landesfürstlichen Rechte des Bischofs, und auf der Bundestagung zu Ilanz im Jahre 1526 erklärten sie diese für aufgehoben. Diese Vorgänge veranlaßten bald auch neue Streitigkeiten zwischen der tirolischen Landesherrschaft und den Gotteshausleuten. Diese verlangten auf einem Tag zu Mals so viele Rechte und Freiheiten, daß die Regierung befürchtete, es würde eine Republik mitten in ihrem Lande entstehen. Während im Bündnerland ungestörte Ausübung des Kultus beider Konfessionen gewährleistet war, wurde dagegen in der Grafschaft Tirol den Gotteshausleuten gegenüber der Grundsatz kirchlicher Einheit kräftig aufrecht erhalten. Die Bischöfe, machtlos gegen die Strömung der Zeit, schlossen sich enger an Österreich, um mit dessen Beistand wenigstens noch auf kirchlichem Gebiet zu retten, was noch möglich war.

Bei der Erneuerung des Bundesschwures von 1572–73 unter dem Bischof Beat a Porta wurde die Bevölkerung von Untercalven (Vintschgau) von der österreichischen Regierung daran gehindert und dieser später nie mehr erneuert, weshalb dieses Gebiet schon seit dieser Zeit als von Bünden losgetrennt betrachtet werden muß. Im Jahre 1606 re-

klamierte der Bundestag beim Erzherzog Maximilian und 1615 gegen ihn beim Kaiser Mathias, daß er dem gerechten Begehren um Wiederaufrichtung des «civilischen Gotteshausstabes» in den Gerichten Glurns und Mals nicht entspreche. Darauf besetzte der Erzherzog drei Jahre später, in der kritischsten Zeit Bündens, die Fürstenburg und verleibte Untercalven definitiv der Grafschaft Tirol ein. Andreas Flugi von Aspermont, der Hauptmann auf Fürstenburg, und sein Bruder Bischof Johann V., denen man ungerechterweise die Hauptschuld an diesem Verlust zuschrieb, mußten außer Landes fliehen. Diese Beschuldigungen zeigen die große Leidenschaft der damals in Bünden tätigen Strafgerichte in ihrer ganzen Blöße. Die tirolische Regierung hatte seit langem durch systematisches Vorgehen die weltliche Oberhoheit des Bischofs von Chur im Vintschgau untergraben und an sich gerissen. In keinem Jahrhundert war die Lage des Bistums so schlimm und die Gefahr des Unterganges so nahe wie im sechzehnten. Der Gotteshausbund betrachtete das Hochstift als Staatsdomäne. Daß es damals nicht aufgehoben wurde, ist den andern zwei Bünden, den Eidgenossen und besonders den katholischen Orten (Kantonen) zu verdanken. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts herrschte in Bünden zwischen der österreichisch-spanischen und der französisch-venetianischen Partei ein ständiger halber Kriegszustand, wobei die Pensionen eine große Rolle spielten.

Um nun das Erworbene zu wahren, traf die österreichische Regierung Kriegsmaßregeln und sperrte den Bündnern die Zufuhr von Korn und Salz, dann folgte ein kriegerischer Zusammenstoß im Passe von Finstermünz und die Besetzung des Münstertales durch die Tiroler. Die österreichischen Untertanen in den acht Gerichten gingen immer mehr zum Abfall und Aufruhr über. Verhandlungen waren erfolglos. Im Oktober 1621 brachen die Österreicher ins Unterengadin und von der Vorarlberger Seite ins Prätigau ein und besetzten in überraschend kurzer Zeit fast das ganze Bündnerland mit der Stadt Chur. Die Bündner, die zugleich auch unglücklich im Veltlin kämpften, sahen sich zu Unterhandlungen gezwungen. Auf Österreichs Vorschlag übernahm der Herzog von Feria, der Statthalter in Mailand, den Schiedsspruch, der natürlich für die Habsburger günstig ausfiel. Nach diesem sollten die acht Gerichte, das Unterengadin und das Münstertal als Kriegsentschädigung an Erzherzog Leopold abge-

treten werden. So war erreicht, was das Haus Habsburg sich schon lange gewünscht hatte. Das Veltlin gehörte zu Spanien, das Münstertal und Unterengadin zu Österreich; die Verbindung zwischen den spanischen und österreichischen Ländern war hergestellt. Aber österreich wußte nicht Maß zu halten. Die Art und Weise, mit der in den acht Gerichten die protestantische Lehre unterdrückt werden sollte, rief einen Aufstand hervor, dem die österreichischen Truppen unterlagen.

Der unerwartete Erfolg brachte ganz Bünden unter die Waffen und schon im Juni 1622 waren das Unterengadin und Münstertal wieder zurückerobert. Erzherzog Leopold bequeme sich durch Vermittlung der Eidgenossen zu Verhandlungen in Lindau, wo ein Vertrag zustande kam, der trotz der von den Bündnern errungenen militärischen Vorteile doch zugunsten Österreichs lautete. Da erhob Frankreich gegen dieses Abkommen scharfen Protest. Ja, Frankreich, Venedig und Savoyen verbündeten sich zu Paris, um dem Hause Habsburg die eroberten bündnerischen Landesteile nebst dem Veltlin wieder zu entreißen. Gleichzeitig gelang es noch, die Eidgenossen zum Rücktritt vom Lindauer Verträge zu bewegen. Ein französisches Hilfsheer rückte im Herbst 1624 in die Schweiz ein und schob ein aus landesverwiesenen Bündnern gebildetes Regiment zur Befreiung ihrer Heimat voran. Schon am 25. November beschworen die Abgeordneten der drei Bünde zu Chur einen neuen vom französischen General verfaßten Bundesbrief und vernichteten die Mailänder und Lindauer Traktate. Nach fast zweijährigem Verteidigungskampfe mit Hilfe der Spanier mußte das Veltlin wieder unter die Herrschaft der Bündner zurückkehren. Die fremden Heere brachten das Bündnerland an den Rand des Verderbens, bis es sich in wunderbarem Aufschwung erhob und auch die Franzosen vertrieb. Diese anarchistische Epoche der Bündner Geschichte hat ihre poetische Verklärung im «Jürg Jenatsch» von Conrad Ferdinand Meyer gefunden.

Der langwierigen, aber wenig erfolgreichen Streitigkeiten müde, mehr noch durch den bedrängten Zustand seiner Finanzen bewogen, verkaufte Erzherzog Ferdinand Karl alle von seinen Ahnen ererbten Ansprüche und Rechte in den acht Gerichten und dem Unterengadin an die dortigen Gemeinden, wodurch endlich zwischen Bünden und Tirol eine feste Grenze gewonnen wurde. Den Anfang machte er im

Jahre 1649 mit dem Verkaufe der Gerichte und Landschaften zu Davos, Klosters, Castels, Tschierschen, Schiers und Seewis im Prätigau und in den Gerichten von Churwalden; er überließ den Gemeinden dieser Gerichte alle seine landesfürstlichen Besitzungen und Rechte, gerade so, wie alles und jedes von weiland Grafen Gaudenz von Matsch an seine Vorfahren, die Erzherzoge von Österreich, gekommen, um 75 000 Gulden baren Geldes Tiroler Münze in Form eines ewigen, unwiderruflichen Kaufes. Am 3. Juli 1652 trat er seine Rechte und Ansprüche in den Gemeinden des Gerichtes Steinsberg (Ardez) zu Steinsberg selbst, zu Zernez, Süs, Lavin, Guarda und Fettan (Ftan) um den Kaufpreis von 14 000 Gulden den genannten Gemeinden ab. Die noch übrigen Gemeinden im Unterengadin, Schuls, Sins (Señt), Remüs (Ramosch), Samnaun und Schleins (Tschlin) erhielten die von österreichischen Fürsten besessenen Oberhoheitsrechte für die Summe von 12 000 Gulden. Den Schluß dieser Verkäufe machte Erzherzog Ferdinand Karl mit den noch übrigen Gerichten und Landschaften im Gebiete des Gerichtenbundes, indem er Belfort, Alvaneu und Lenz, dann St. Peter und Langwies im Schanfigg den dortigen Gemeinden um die Kaufsumme von 21 500 Gulden «auf ewige Weltzeiten» zum Eigentum überließ. Ausgenommen war die Feste und Herrschaft Tarasp im Unterengadin, die mit allen ihren Untertanen, hohen und niederen Rechten bis 1687 bei der Grafschaft Tirol blieb, dann an den Fürsten Ferdinand von Dietrichstein überging und durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 dem Kanton Graubünden einverleibt wurde. Immerhin gab es im Unterengadin eine bedeutende Partei, die bei Österreich bleiben wollte.* Auf die drei Bünde hatte Österreich in Zukunft nur noch Einfluß durch den Besitz der Herrschaft Räzüns und Tarasp, durch die Erbeinigung und die Beziehungen zum Bistum Chur.

Auch das Verhältnis des Landes Tirol zum Bischof von Chur, der im Vintschgau nicht bloß kirchliche, sondern auch gerichtsherrliche Rechte hatte, wurde endlich, allerdings in einer diesen sehr einschränkenden Weise geregelt. Nach mehrmaligen resultatlosen Verhand-

* In der nächsten Nummer des «Bündner Monatsblattes» erscheint eine interessante, kleine Studie von Kaplan F. Maissen, in der das heikle Problem des «Auskaufs» eingehender beleuchtet wird. (Der Herausgeber).

lungen kam eine Vereinbarung mit Herzog Sigmund Franz am 8. März 1657 zum bleibenden Abschluß; die Bischöfe von Trient, Augsburg und Gurk waren Vermittler. Die bisher dem Bischof zugestandene Gerichtsherrlichkeit über die Gotteshausleute in den Gerichtsbezirken von Mals, Glurns, Nauders und Schlanders soll «ab und tot» sein. Dafür übergab ihm die Ladesherrschaft das Patronatsrecht zur Pfarrei Tirol mit der Stadt Meran und die Pfründe Burgstall, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Landesfürsten einen ihm genehmen Mann dahin zu setzen. Die kirchliche Jurisdiktion über geistliche Personen und Klöster sollen die Bischöfe von Chur, so weit sie von Rechts wegen laut päpstlicher Bullen und durch die Satzungen des Konzils von Trient dazu ermächtigt sind, ausüben, doch ohne Beeinträchtigung der landesfürstlichen Rechte auf die Temporalien. Wenn die Bischöfe von Chur sich zu Fürstenburg aufhalten, dürfen sie in den Seen auf der Malser Heide für ihre Tafel fischen lassen. Die Burg sei Wohnung des Bischofs, Tirol habe das Besatzungsrecht. Als Ersatz aller in den Kriegen erlittenen Schäden erhielt der Bischof vom Erzherzog Friedrich Franz landschaftliche Obligationen von 4000 Gulden. Mit diesen Verkaufs- und Abfindungsverträgen endigten im Jahre 1665 die meisten Ansprüche und Beziehungen zwischen Tirol und dem Bündnerlande, die während mehr als 300 Jahren immer wieder zu Verwicklungen geführt haben.

Obercalven, das heißt das heutige bündnerische Münstertal, blieb noch lange das Augenmerk der österreichischen Regierung. Als die Lombardei zu Österreich kam, erkannte Kaiser Karl VI. aufs neue die strategische Wichtigkeit des Wormser Joches als Alpenübergang. Wiederholte konfessionelle und politische Konflikte der drei Bünde mit den Bischöfen von Chur bahnten Österreich, das etwa hundert Jahre nach Untercalven auch Taufers Tirol einverleibt hatte, in unverhoffter Weise den Weg zum lang ersehnten Ziel. Da nach der Reformation allmählig der letzte Schatten von Suprematie der früher bedeutenden Gerechtsame zu schwinden schien, ließ Bischof Ulrich von Federspiel das bündnerische Münstertal – nur die Gemeinde Münster war katholisch geblieben – im Jahre 1728 Kaiser Karl zum Kaufe anbieten. Da aber während des polnischen Sukzessionskrieges die französische Partei in Bünden übermächtig war, suchte Österreich für sich bessere Stimmung zu machen und erbot sich 1732, das Mün-

stertal an die Republik der Drei Bünde abzutreten gegen Erlegung der bezahlten Summe von 17000 Gulden. Nach langwierigen Verhandlungen konnte dieser Kauf erst unter der Kaiserin Maria Theresia 1762 erledigt und der Schlußtermin von 4250 Gulden erlegt werden. Das Münstertal (Val Müstair) war nun ein freies Glied des rätischen Bundesstaates und bildete ein eigenes Hochgericht. So ist dieses nach Südtirol absteigende Alpenthal der schweizerischen Eidgenossenschaft erhalten geblieben.

LITERATUR

- A. Jäger, Über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Chur und zum Bündnerland von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis 1665.
Foffa P., Das bündnerische Münstertal. Eine historische Skizze, 1864.
Bott, Die Losreißung des Gerichtes Untercalven vom Freistaat der drei Bünde.
Mayer Joh. Georg, Dr., Geschichte des Bistums Chur, I. Band 1907, II. Band 1914.
Zemp J. und Durrer R., Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden. 1906.
Planta, P. von, Chronik der Familie von Planta 1892, Nachtrag zur Chronik 1905.
Stampfer C., Geschichte von Meran, 1889.

Anmerkung des Herausgebers:

In den letzten Jahrzehnten ist die Geschichte des Unterengadins nach allen Richtungen hin sehr eifrig beackert worden. Österreichischerseits hat sich eingehend Prof. Dr. Otto Stolz in Innsbruck mit ihr befaßt.